

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 15. Mai 2008

Nr. 12

Inhalt

1. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation an der Hochschule Niederrhein vom 9. Mai 2008
2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) und für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 9. Mai 2008

**Prüfungsordnung
für die Masterstudiengang
Psychosoziale Beratung und Mediation
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), neu gefasst durch das Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau und -inhalte; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Schriftliche Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Hausarbeiten
- § 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 19 Studienbegleitende Prüfungsmodule
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

§ 26 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

§ 27 Masterurkunde

§ 28 Zusatzmodule

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 Inkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für die Vollzeit-Studienform

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform

Anlage III Lehrveranstaltungsformen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im Studiengang Psychosoziale Beratung und Mediation an der Hochschule Niederrhein. Sie gilt für die viersemestrige Vollzeit- und für die siebensemestrige Teilzeit-Studienform dieses Studienganges.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv angelegt. Er richtet sich an Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen oder fachlich verwandten Bachelor- oder Diplomstudiengang erworben haben. Der Masterabschluss soll zu höher qualifizierten Tätigkeiten in Einrichtungen der Sozialen Arbeit und vergleichbaren Einrichtungen befähigen.
- (2) Der Masterstudiengang baut interdisziplinär auf den Erkenntnissen des Primärstudiums auf. Er vermittelt einen anwendungsorientierten wie auch forschungsorientierten Studienabschluss, der auch zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung befähigt. Unter wissenschaftlicher Perspektive leistet der Studiengang einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Disziplin Beratung und Mediation.
- (3) Das Studium soll dazu befähigen, auf der Grundlage internationaler und interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannte Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen (Risiko-, Krisen- und Konfliktlagen) und zur Entwicklung und Anwendung zugehöriger professioneller Hilfsangebote und Lösungen zu erwerben und praxisgerecht anzuwenden. Insbesondere werden mit dem Studium folgende Ziele verfolgt:
 1. Die Studierenden erlangen ein umfassendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen psychosozialer Beratung und Mediation einschließlich ausgewählter Methoden qualitativer und quantitativer Sozialforschung.
 2. Die Studierenden eignen sich vertieftes Wissen und Verständnis von Theorien, Modellen und Methoden der Beratung und Mediation im nationalen sowie internationalen Rahmen entsprechend der fachwissenschaftlichen Diskussion mit einem Überblick zur aktuellen nationalen und internationalen Forschung und Entwicklung an.
 3. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, sich eigenständig die aktuelle wissenschaftliche Diskussion anzueignen und zu prüfen, wie weit sie zur fachlichen Beschreibung und umfassenden multidisziplinären Analyse hilfreich ist. Sie erlernen, mit wissenschaftlichen Methoden auch neue, unklare und untypische Aufgabenstellungen eigenständig zu beschreiben, zu analysieren, zu entwickeln, Kollegen fachlich anzuleiten, zu reflektieren und gegenüber relevanten Zielgruppen zu vertreten. Ebenso wird die Fähigkeit ausgebildet, multiprofessionelle/-disziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse in Planungen und Konzeptionen zu integrieren und dabei die Anforderungen an gesamtverantwortliche Steuerung und Leitung komplexer Prozesse eigenständig zu bestimmen.
 4. Die Studierenden werden befähigt, forschungsrelevante Informationen und Daten zu identifizieren, ihre Quellen zu bestimmen und sie zu erheben, Forschungsdesigns eigenständig zu entwickeln und anwendungsbezogene Forschung zu betreiben und an der praktischen, methodischen, wissenschaftlichen und theoretischen Entwicklung des Faches teilzunehmen und diese zu verfolgen.
 5. Die Studierenden bilden Fähigkeiten und Fertigkeiten aus, Methoden der Beratung und Mediation zu erproben, weiterzuentwickeln und bezüglich ihrer Wirksamkeit und Reichweite zu überprüfen sowie umfassende Qualitätsmanagementsysteme auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik anzuwenden und mitzuentwickeln, selbstverantwortlich zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren.

6. Die Studierenden erlernen die Fähigkeit zu alleinverantwortlicher Leitung und Führung in den Handlungsfeldern der Beratung und Mediation und von Teams in Praxis und Forschung, die aus unterschiedlichen Disziplinen und mit unterschiedlichen Ausbildungsniveaus besetzt sind. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie definieren selbstständig Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns.
- (4) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die angeführten Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind
1. der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor- oder Diplomstudienganges der Sozialen Arbeit, der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten mindestens gleichwertig ist,
 2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder eine Bewertung, die den Abschluss als „First Class Examen“ ausweist, und
 3. der Nachweis von Berufserfahrung in einschlägigen Feldern der Sozialen Arbeit oder in vergleichbaren Arbeitsfeldern im Gesamtumfang von mindestens 1200 Stunden, die nach Abschluss des zugangsberechtigenden Studienganges erworben worden sein muss. Der Nachweis kann sich ausnahmsweise bis zu einem Drittel auch auf einschlägige Tätigkeiten während des zugangsberechtigenden Studiums beziehen, sofern diese unter kontinuierlicher fachlicher Anleitung und Reflexion bzw. unter Supervision ausgeübt wurden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können auch solche Studienbewerber zum Studium zugelassen werden, die ihren Abschluss in einem der Sozialen Arbeit verwandten Studiengang (beispielsweise Erziehungswissenschaften, Heilpädagogik, Psychologie, Sonderpädagogik, Sozialmanagement, Soziologie, Theologie) erworben haben. Sie haben ihrer Bewerbung eine besondere Begründung für die Wahl des Masterstudienganges sowie den Nachweis einer dem Methodenrepertoire eines grundständigen Studienganges Soziale Arbeit adäquaten Eingangsqualifikation beizufügen. Derartige Eingangsqualifikationen sind insbesondere spezielle, in der Regel über Zusatzausbildungen und zugehörige Praxiserfahrungen erworbene Qualifikationen auf den Gebieten
- Beratung, Anleitung, Betreuung von Personen, Familien oder Gruppen in belasteten Lebenssituationen und
 - Konfliktvermittlung auf der Ebene von Personen, Interessengruppen oder institutionellen Strukturen.

Auf der Grundlage der Begründung und der Qualifikationsnachweise, in Zweifelsfällen nach einem ergänzenden Gespräch mit dem Studienbewerber, entscheidet der Fachbereich durch eine vom Fachbereichsrat zu bildende Zulassungskommission, ob der Bewerber die für das Masterstudium erforderliche Eignung besitzt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau und -inhalte; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen in der Vollzeit-Studienform vier, in der Teilzeit-Studienform sieben Semester.
- (2) Das Studium ist in 13 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind. 12 Module beruhen auf Lehrveranstaltungen, die sich nach näherer Bestimmung durch die Studienpläne jeweils einem Fachgebiet widmen. Ein eigenes Modul bilden die Masterarbeit und das Kolloquium.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 62 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage I (für die Vollzeit-Studienform) und Anlage II (für die Teilzeit-Studienform) beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Anlage III enthält eine Typisierung und Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungsformen. Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweils zuständigen Lehrenden für Lehrveranstaltungen eine Teilnahmepflicht festlegen.
- (5) Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Setzt sich die Prüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, können diese auch, auf mehrere Prüfungstermine verteilt, im Verlauf der Modulveranstaltungen erbracht werden. Das Thema der Masterarbeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Vollzeit-Studienform in der Regel spätestens zu Beginn des vierten, in der Teilzeit-Studienform spätestens zu Beginn des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung beziehungsweise, bei unterteilten Modulen, die Prüfungen in allen Teilmodulen bestanden hat; ist für bestimmte Modulveranstaltungen eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorgeschrieben, setzt die Zuerkennung der Kreditpunkte die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung voraus. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Setzt sich die Note eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, so legt der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Gesamtprüfung fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder per Aushang bekannt. Bei der Festlegung der Gewichtung kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl oder eine bestimmte Mindestnote erreicht werden muss.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden in der Regel im Anschluss an die Prüfung, in jedem Falle aber noch am selben Tag bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächsten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächsten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächsten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

§ 11

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 12

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling den Inhalt der Module in den wesentlichen Zusammenhängen und ihre Methodik beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer Hausarbeit (§ 17) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 18) abgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit oder Hausarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Form muss für alle Prüflinge, die in demselben Modul zum selben Termin die Prüfung ablegen, gleich sein.

§ 13

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. die gegebenenfalls in den Anlagen für die jeweilige Prüfung genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Prüfungstermine liegen in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 15 Schriftliche Klausurarbeiten

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens 40 Minuten und höchstens drei Stunden.
- (3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Durch eine mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das notwendige Grundlagenwissen in dem jeweiligen Modul oder Teilgebiet verfügt. Ferner soll er nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Darüber hinaus können vom Prüfling vorgeschlagene eingegrenzte Themen (spezielle Fachgebiete) geprüft werden; dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam. Ist dabei keine Einigung möglich, so gilt als Prüfungsnote das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 17 Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit komplexe Zusammenhänge aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet zu erkennen, zu analysieren und zu einer begründeten Lösung zu bringen.

(2) Die Prüfungsform besteht in einer schriftlichen Hausarbeit und kann ein Referat sowie ein Kolloquium über die Thematik der Hausarbeit mit umfassen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen.

(3) Als Richtwert für den Umfang der Hausarbeit gilt eine Seitenzahl von 25 (DIN A 4). Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Hausarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Zutreffende Lösungen sind durch Punkte zu bewerten. Innerhalb des Punktesystems können ein unterschiedlicher Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben sowie, bei Aufgaben mit mehreren zutreffenden Antworten, teilrichtige Lösungen oder eine Verrechnung richtiger und falscher Antworten (Bonus/Malus) Berücksichtigung finden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüfling unterschreitet, die in einem zurückliegenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note „ausreichend“ (4,0) und bei Erreichen einer mindestens 75 % über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl „sehr gut“ (1,0). Für die dazwischen liegenden Noten und Notenziffern gelten die Punktegrenzen, die sich durch lineare Unterteilung der Spanne zwischen Bestehensgrenze und Punktegrenze für die Note „sehr gut“ (1,0) ergeben. Hat der Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die erforderliche Mindestzahl zu erreichender Punkte (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Zahl der erreichten Punkte die Bestehensgrenze übersteigt,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(8) § 15 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend. Ist die Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten, ist der zweite Prüfer bereits bei der Festlegung der Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten hinzuzuziehen.

§ 19 Studienbegleitende Prüfungsmodule

Die Anlagen I und II nennen die Module, die mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören die Masterarbeit und das Kolloquium.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftlich fundierte, vornehmlich praxisorientierte Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Psychosozialen Beratung und Mediation mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend zu berücksichtigen. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung einer Aufgabenstellung und eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeit gilt eine Seitenzahl von 60 (DIN A4).

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann auch einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten, der über die Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 verfügt, zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das Thema der Masterarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die in Absatz 1 Satz 3 genannte Seitenzahl gilt pro Prüfling.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. in den Modulen 1 bis 9 mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung beizufügen. Ihm soll ferner eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflingen ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Software- oder Hardwareproblemen begründet werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflingen findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bestandteil der Masterarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 18 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit; es ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 90 Kreditpunkte erworben sowie die Masterarbeit bestanden hat.

Wurde die Masterarbeit abgegeben, aber bis zum Zeitpunkt der beantragten Zulassung noch nicht bewertet, kann die Zulassung zunächst unter Vorbehalt erfolgen, wenn alle sonstigen in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechende Anwendung.

(5) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

(6) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflingen findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Namen ihrer Prüfer, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungen	70 %,
Note der Masterarbeit	25 %,
Note des Kolloquiums	5 %.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Dem Zeugnis wird als Beilage ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell hinzugefügt.

(4) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 28

Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Modulen auswählt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abschließt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis ist einzuziehen oder gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 26. März 2008 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 29. April 2008.

Mönchengladbach, den 9. Mai 2008

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer

Prüfungs- und Studienplan für die Vollzeit-Studienform

Semester	Modul	Abschluss	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen	Semesterwochenstunden	Lehrveranstaltungsform	Lehrangebot	Kreditpunkte (ECTS)
1.	1. Gesellschaft und Lebensführung	Prüfung	keine	4	SL	P	6
1.	2. Sozialökologische und psychopathologische Modelle menschlichen Erlebens und Verhaltens	Prüfung	keine	4	SL	P	6
1.	3. Kommunikationslaboratorium	Prüfung	keine	4	Ü	WP	6
1.	4. Sozialforschung (Teil 1)	Teilnahmebescheinigung (Prüfung nach Teil 2)	keine	2	S/Ü	P	3
2.	5. Vertiefung rechtlicher und sozialpolitischer Grundlagen (Teil 1 und 2)	Prüfung je Teilmodul	keine	6	SL	P	9
2.	4. Sozialforschung (Teil 2)	Prüfung	Modul 4 Teil 1	2	S/Ü	P	3
2.	6. Multimodale Fallfassung, Diagnostik und Handlungsplanung	Prüfung	keine	4	S/Ü	P	6
2.	7. Konfliktmodelle und Konfliktbearbeitung	Prüfung	keine	4	S/Ü	P	6
2.	8. Ethik und Beratungsmodelle; Teil 1: Konzepte und Modelle von Beratung	Prüfung	keine	2	SL	P	3
2.	9. Handlungsbereich Arbeit im Gruppenkontext / Empowerment	Teilnahmebescheinigung, Prüfung	Modul 3	6	S/Ü/P	WP	12
3.	8. Ethik und Beratungsmodelle; Teil 2: Ethik	Prüfung	keine	2	SL	P	3
3.	10. Handlungsbereich Mediation; wahlweise unter Einschluss der „Methodenwerkstatt Mediation“ (eine Methodenwerkstatt – Mediation oder Beratung – ist obligatorisch)	Teilnahmebescheinigung, Prüfung	Modul 3	6 (+2)	S/Ü/P	WP	12 (+3)

3.	11. Handlungsbereich Beratung: Personenbezogene Ansätze / sozialökologische Beratung; wahlweise unter Einschluss der „Methodenwerkstatt Beratung“ (eine Methodenwerkstatt – Mediation oder Beratung – ist obligatorisch)	Teilnahmebe- scheinigung, Prüfung	Modul 3	6 (+2)	S/Ü/P	WP	12 (+3)
4.	12. Wirtschaftlichkeit und Qualitätsentwicklung in Arbeitsfeldern von Beratung und Mediation; Teil 1: Finanzierung, Controlling, Marketing Teil 2: Qualitätsentwicklung, Evaluation	Prüfung je Teilmodul	keine	6	SL	P	9
4.	13. Masterarbeit	siehe §§ 19 bis 23	60 Kreditpunkte aus Modulen 1-9	2	S	WP	21
				62			120

Abkürzungen:

V	=	Vorlesung	S	=	Seminar
SL	=	Seminaristischer Lehrvortrag	SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung	P	=	Pflichtveranstaltung
P	=	Praktikum	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform

Semester	Modul	Abschluss	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen	Semesterwochenstunden	Lehrveranstaltungsform	Lehrangebot	Kreditpunkte (ECTS)
1.	1. Gesellschaft und Lebensführung	Prüfung	keine	4	SL	P	6
1.	2. Sozialökologische und psychopathologische Modelle menschlichen Erlebens und Verhaltens	Prüfung	keine	4	SL	P	6
1.	5. Vertiefung rechtlicher und sozialpolitischer Grundlagen (Teil 1)	Prüfung	keine	4	SL	P	6
2.	3. Kommunikationslaboratorium	Prüfung	keine	4	Ü	WP	6
2.	5. Vertiefung rechtlicher und sozialpolitischer Grundlagen (Teil 2)	Prüfung	keine	2	SL	P	3
2.	6. Multimodale Fallfassung, Diagnostik und Handlungsplanung	Prüfung	keine	4	S/Ü	P	6
2.	8. Ethik und Beratungsmodelle; Teil 1: Konzepte und Modelle von Beratung	Prüfung	keine	2	SL	P	3
3.	4. Sozialforschung (Teil 1)	Teilnahmebescheinigung (Prüfung nach Teil 2)	keine	2	S/Ü	P	3
3.	11. Handlungsbereich Beratung: Personenbezogene Ansätze / sozialökologische Beratung; wahlweise unter Einschluss der „Methodenwerkstatt Beratung“ (eine Methodenwerkstatt – Mediation oder Beratung – ist obligatorisch)	Teilnahmebescheinigung, Prüfung	Modul 3	6 (+2)	S/Ü/P	WP	12 (+3)
4.	4. Sozialforschung (Teil 2)	Prüfung	Modul 4 Teil 1	2	S/Ü	P	3
4.	7. Konfliktmodelle und Konfliktbearbeitung	Prüfung	keine	4	S/Ü	P	6
4.	12. Wirtschaftlichkeit und Qualitätsentwicklung in Arbeitsfeldern von Beratung und Mediation; Teil 1: Finanzierung, Controlling, Marketing	Prüfung	keine	4	SL	P	6

5.	8. Ethik und Beratungsmodelle; Teil 2: Ethik	Prüfung	keine	2	SL	P	3
5.	10. Handlungsbereich Mediation; wahlweise unter Einschluss der „Methodenwerkstatt Mediation“ (eine Methodenwerkstatt – Mediation oder Beratung – ist obligatorisch)	Teilnahmebe- scheinigung, Prüfung	Modul 3	6 (+2)	S/Ü/P	WP	12 (+3)
6.	9. Handlungsbereich Arbeit im Gruppenkontext / Empowerment	Teilnahmebe- scheinigung, Prüfung	Modul 3	6	S/Ü/P	WP	12
6.	12. Wirtschaftlichkeit und Qualitätsentwicklung in Arbeitsfeldern von Beratung und Mediation; Teil 2: Qualitätsentwicklung, Evaluation	Prüfung	keine	2	SL	P	3
7.	13. Masterarbeit	siehe §§ 19 bis 23	60 Kreditpunkte aus Modulen 1-9	2	S	WP	21
				62			120

Abkürzungen:

V	=	Vorlesung	S	=	Seminar
SL	=	Seminaristischer Lehrvortrag	SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung	P	=	Pflichtveranstaltung
P	=	Praktikum	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Lehrveranstaltungsformen

Vorlesung

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt der Lehrende vor und beantwortet Informationsfragen.

Seminaristischer Lehrvortrag

Im Seminaristischen Lehrvortrag findet eine vertiefende Einarbeitung statt. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.

Übung

In der Übung werden der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft, wobei die Anwendung auf Fälle aus der Praxis im Vordergrund steht. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt die Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

Seminar

Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und komplexe Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion erarbeitet.

Praktikum

Ein Praktikum beinhaltet eine gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

Exkursion

Exkursionen dienen in der Regel der Erkundung eines oder mehrerer Praxisfelder. Die studentische Beteiligung entspricht derjenigen in Seminaren und Übungen. Durch Exkursionen soll ein Einblick gewonnen werden in die Arbeit von Institutionen, Einrichtungen und Gruppen durch das Studium der institutionellen Bedingungen, der Feld- und Clientsituation sowie der Aktivitäten und Interventionen dieser Klienten, Institutionen und ihrer Mitarbeiter.

E-learning (Unterform des Seminars)

E-learning-Seminare dienen dem interaktiven, vernetzten und vor allem selbstständigen Studium komplexer Lehrinhalte. Sie fördern den Austausch von an den jeweiligen Stoffgebieten interessierten Studierenden.

Blended learning (Unterform des Seminars)

Blended learning (hybrides Lernen) ist ein Lehr-/Lernkonzept, das auf der Basis neuer Informations- und Kommunikationsmedien eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen und virtuellem Lernen (E-Learning) verwirklicht.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)
und für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Kulturpädagogik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), neu gefasst durch das Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein vom 13. Januar 2006 (Amtl. Bek. HN 2/2006), geändert durch Ordnung vom 24. Mai 2007 (Amtl. Bek. HN 9/2007), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 werden die Worte „Gliederung des Studiums“ durch die Worte „Studienaufbau und -inhalte“ ersetzt.
 - b) In § 13 werden das Wort „Versäumnis“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - c) Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
„§ 19a Prüfungen im Antwortwahlverfahren“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 81 HG“ durch die Worte „§ 58 HG“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden in Buchstabe a die Worte „§ 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6 HG“ und in Buchstabe b die Worte „aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Worte „Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Gliederung des Studiums“ durch die Worte „Studienaufbau und -inhalte“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweils zuständigen Lehrenden für Lehrveranstaltungen eine Teilnahmepflicht festlegen.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.“
5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Setzt sich die Prüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, können diese auch, auf mehrere Prüfungstermine verteilt, im Verlauf der Modulveranstaltungen erbracht werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in der grundständigen Studienform spätestens zu Beginn des sechsten, in der Teilzeit-Studienform spätestens zu Beginn des zehnten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Setzt sich die Note eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, so legt der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Gesamtprüfung fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder per Aushang bekannt. Bei der Festlegung der Gewichtung kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl oder eine bestimmte Mindestnote erreicht werden muss.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 4 bis 10.
- c) In Absatz 10 (neu) Satz 4 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „in der Regel“ und nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Falle aber noch am selben Tag“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
„(11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe
zu den besten 10 % gehören, die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.“

7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Regelstudienzeit“ durch die Worte „bis zu dem in Anlage 1 oder Anlage 2 planmäßig vorgesehenen Semester“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „Versäumnis“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Attestes“ die Worte „von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt“ eingefügt.

9. § 14 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

10. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „liegen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

11. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind
1. die Klausurarbeit (§ 17),
 2. die mündliche Prüfung (§ 18),
 3. die Hausarbeit (§ 19) und
 4. die Prüfung im Antwortwahlverfahren (§19a).“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „eine“ durch die Worte „40 Minuten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.“

13. § 18 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Referat“ die Worte „und, sofern für die abschließende Bewertung der Leistung erforderlich, ein Kolloquium von bis zu 20 Minuten Dauer“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

15. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüfungskandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Zutreffende Lösungen sind durch Punkte zu bewerten. Innerhalb des Punktesystems können ein unterschiedlicher Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben sowie, bei Aufgaben mit mehreren zutreffenden Antworten, teilrichtige Lösungen oder eine Verrechnung richtiger und falscher Antworten (Bonus/Malus) Berücksichtigung finden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüfungskandidaten unterschreitet, die in einem zurückliegenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der Prüfungskandidat die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note „ausreichend“ (4,0) und bei Erreichen einer mindestens 75 % über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl „sehr gut“ (1,0). Für die dazwischen liegenden Noten und Notenziffern gelten die Punktegrenzen, die sich durch lineare Unterteilung der Spanne zwischen Bestehensgrenze und Punktegrenze für die Note „sehr gut“ (1,0) ergeben. Hat der Prüfungskandidat die Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfungskandidaten erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
 2. die erforderliche Mindestzahl zu erreichender Punkte (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Zahl der erreichten Punkte die Bestehensgrenze übersteigt,
 4. die vom Prüfungskandidaten erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüfungskandidaten darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüfungskandidaten auswirken.

(8) § 17 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend. Ist die Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten, ist der zweite Prüfer bereits bei der Festlegung der Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten hinzuzuziehen.“

16. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vermeidung einer Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, dass einzelne Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Praxisphase erfüllt werden.“

17. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. in den Modulen 1 bis 14 mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat,
4. zu den Prüfungen der Module 15 bis 18 mindestens zugelassen ist.“

18. In § 25 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bestandteil der Bachelorarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält.“

19. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Zahl „168“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Bachelorarbeit abgegeben, aber bis zum Zeitpunkt der beantragten Zulassung noch nicht bewertet, kann die Zulassung zunächst unter Vorbehalt erfolgen, wenn alle sonstigen in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bestehen des Kolloquiums“ durch die Worte „Bewertung der letzten Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 5“ durch die Worte „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „das Kolloquium stattgefunden hat“ durch die Worte „die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde“ ersetzt.

21. In den **Anlagen I und II** wird jeweils bei dem Modul „21. Methodisch-fallbezogenes Vertiefungsgebiet (VTG 2)“ der Eintrag in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen“ geändert in „Module 12, 13“.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) In den §§ 4 und 16 werden jeweils die Worte „Gliederung des Studiums“ durch die Worte „Studienaufbau und -inhalte“ ersetzt.

- b) In § 29 werden das Wort „Versäumnis“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - c) Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
„§ 36a Prüfungen im Antwortwahlverfahren“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 81 HG“ durch die Worte „§ 58 HG“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Abweichend von Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
- a) nach Maßgabe der aufgrund des § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
 - b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Gliederung des Studiums“ durch die Worte „Studienaufbau und -inhalte“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweils zuständigen Lehrenden für Lehrveranstaltungen eine Teilnahmepflicht festlegen.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.“
5. § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Setzt sich die Prüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, können diese auch, auf mehrere Prüfungstermine verteilt, im Verlauf der Modulveranstaltungen erbracht werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens zu Beginn des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Bei den Angaben zu Modul 7 werden die Worte „Zulassungsvoraussetzung: mindestens Zulassung zu den Prüfungen der Module 1, 3 und 4“ gestrichen.
 - b) Bei den Angaben zu Modul 10 werden die Worte „Zulassungsvoraussetzung: mindestens Zulassung zur Prüfung des Moduls 1“ gestrichen.
7. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „zu den Prüfungen der Module 7, 11 und 12“ werden durch die Worte „zur Prüfung des Moduls 7“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Zur Vermeidung einer Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, dass einzelne Zulassungsvoraussetzungen erst nach der Praxisphase erfüllt werden.“
8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst und folgende Nummer 4 angefügt:
„3. in den Modulen 1 bis 6 und 8 bis 10 56 Kreditpunkte und in den Modulen 7 und 11 bis 15 mindestens 66 Kreditpunkte erworben hat,
4. zu den Prüfungen der Module 16 bis 19 mindestens zugelassen ist.“

9. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Bestandteil der Bachelorarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält.“
10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Worte „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Zahl „168“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Wurde die Bachelorarbeit abgegeben, aber bis zum Zeitpunkt der beantragten Zulassung noch nicht bewertet, kann die Zulassung zunächst unter Vorbehalt erfolgen, wenn alle sonstigen in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bestehen des Kolloquiums“ durch die Worte „Bewertung der letzten Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „das Kolloquium stattgefunden hat“ durch die Worte „die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können auch solche Studienbewerber zum Studium zugelassen werden, die ihren Abschluss in einem der Kulturpädagogik verwandten Studiengang mit durchgehend kulturpädagogischen Studienschwerpunkten erworben haben. Sie haben ihrer Bewerbung eine besondere Begründung für die Wahl des Masterstudienganges beizufügen. Auf der Grundlage der Begründung und der dokumentierten Inhalte der Studienschwerpunkte, in Zweifelsfällen nach einem ergänzenden Gespräch mit dem Studienbewerber, entscheidet der Fachbereich durch eine vom Fachbereichsrat zu bildende Zulassungskommission, ob der Bewerber die für das Masterstudium erforderliche Eignung besitzt.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „Gliederung des Studiums“ durch die Worte „Studienaufbau und -inhalte“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweils zuständigen Lehrenden für Lehrveranstaltungen eine Teilnahmepflicht festlegen.“
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.“
14. § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Setzt sich die Prüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, können diese auch, auf mehrere Prüfungstermine verteilt, im Verlauf der Modulveranstaltungen erbracht werden. Das Thema der Masterarbeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen spätestens zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 kann zur Masterarbeit zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 15 verfügt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. in den Modulen 1 bis 6 60 Kreditpunkte erworben hat,
4. zu den Prüfungen der Module 7 bis 9 mindestens zugelassen ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Masterarbeit abgegeben, aber bis zum Zeitpunkt der beantragten Zulassung noch nicht bewertet, kann die Zulassung zunächst unter Vorbehalt erfolgen, wenn alle sonstigen in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Setzt sich die Note eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Einzelleistungen zusammen, so legt der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Gesamtprüfung fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder per Aushang bekannt. Bei der Festlegung der Gewichtung kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl oder eine bestimmte Mindestnote erreicht werden muss.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 4 bis 9; der Fehler in der Nummerierung (fehlender Absatz 6) wird damit berichtigt.

c) In Absatz 9 Satz 4 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „in der Regel“ und nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Falle aber noch am selben Tag“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E.“ |

17. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Regelstudienzeit“ durch die Worte „bis zu dem in der Studienordnung planmäßig vorgesehenen Semester“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Versäumnis“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Attestes“ die Worte „von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt“ eingefügt.

19. § 30 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

20. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „liegen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

21. In § 32 Abs. 2 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 36a).“
22. § 33 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „eine“ durch die Worte „40 Minuten“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 4 bis 9 wird gestrichen.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.“
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Als Richtwert für den Umfang der Hausarbeit gilt eine Seitenzahl von 25 (DIN A 4).“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
(6) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“
25. Nach § 36 wird wie folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Zutreffende Lösungen sind durch Punkte zu bewerten. Innerhalb des Punktesystems können ein unterschiedlicher Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben sowie, bei Aufgaben mit mehreren zutreffenden Antworten, teilrichtige Lösungen oder eine Verrechnung richtiger und falscher Antworten (Bonus/Malus) Berücksichtigung finden.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die in einem zurückliegenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note „ausreichend“ (4,0) und bei Erreichen einer mindestens 75 % über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl „sehr gut“ (1,0). Für die dazwischen liegenden Noten und Notenziffern gelten die Punktegrenzen, die sich durch lineare Unterteilung der Spanne zwischen Bestehensgrenze und Punktegrenze für die Note „sehr gut“ (1,0) ergeben. Hat der Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die erforderliche Mindestzahl zu erreichender Punkte (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Zahl der erreichten Punkte die Bestehensgrenze übersteigt,
4. die vom Prüflingskandidaten erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflingskandidaten auswirken.

(8) § 34 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend. Ist die Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten, ist der zweite Prüfer bereits bei der Festlegung der Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten hinzuzuziehen.“

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 26. März 2008 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 29. April 2008.

Mönchengladbach, den 9. Mai 2008

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer